

HVBG-Info 28/1995 vom 22.09.1995, S. 2395 - 2400, DOK 401.6:406.2/017-BSG

Zusammentreffen von RV-Hinterbliebenenrente mit
UV-Hinterbliebenenrente - keine Anwendung der
RV-Anrechnungsbestimmung bei Arbeitsunfall (Berufskrankheit) nach
RV-Rentenbeginn (§ 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI) - BSG-Urteil vom
21.06.1995 - 5 RJ 4/95 -

Zusammentreffen von RV-Hinterbliebenenrente mit
UV-Hinterbliebenenrente - keine Anwendung der
RV-Anrechnungsbestimmung bei Arbeitsunfall (Berufskrankheit) nach
RV-Rentenbeginn (§ 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI);
hier: BSG-Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 4/95 - (Bestätigung des
Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1994
- L 4 J 77/94 - = HVBG-INFO 1995, S. 1047-1053)
Das BSG hat mit Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 4/95 - entschieden,
daß die beklagte LVA der Klägerin die RV-Hinterbliebenenrente

Das BSG hat mit Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 4/95 - entschieden, daß die beklagte LVA der Klägerin die RV-Hinterbliebenenrente ungekürzt auszuzahlen hat. Eine Anrechnung der UV-Witwenrente finde aufgrund der Ausnahmevorschrift des § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI nicht statt. Diese Vorschrift erfasse sowohl die Verletzten- als auch die UV-Hinterbliebenenrenten. Dem in ihr verwendeten Begriff des Arbeitsunfalls unterfielen neben den Fällen des § 548 Abs. 1 RVO nach § 551 Abs. 1 Satz 1 RVO auch Berufskrankheiten. Nach den unangegriffenen LSG-Feststellungen sei die Berufskrankheit des verstorbenen Versicherten erst drei Jahre nach Beginn seiner Altersrente ausgebrochen. Demnach habe sich der Arbeitsunfall (Berufskrankheit) also auch im Sinne des § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI erst nach RV-Rentenbeginn ereignet.